



**Dritte Satzung zur
Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Survey-Statistik
an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-63.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-37.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. September 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-69.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Zudem liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse in einem im Studiengang als Teilprüfungsleistung integrierten sechs- oder zwölfwöchigen Praktikum.“

b) Es werden die Sätze 5 und 6 neu eingefügt:

„⁵Hierbei ist eine für das Ausbildungsziel geeignete Tätigkeit in der Wirtschaft, der Amtlichen Statistik, anderen öffentlichen Forschungseinrichtungen oder einer entsprechenden Mitarbeit an geeigneten Forschungsprojekten der Universitäten Bamberg oder ihrer Kooperationspartner nachzuweisen. ⁶Die Forschungs- und Praxistätigkeit kann in höchstens zwei Teilabschnitte zerlegt werden; ein Teilabschnitt darf nicht kürzer als sechs Wochen sein.“

c) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 7.

2. § 26 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„¹In der Modulgruppe „Forschung und Praxis“ sollen Studierende die erworbenen Kenntnisse anwendungsorientiert vertiefen. ²Dabei sind mindestens ein und höchstens zwei Module im Umfang von jeweils acht ECTS zu absolvieren. ³Die Modulgruppe „Forschung und Praxis“ beinhaltet entweder ein oder zwei unbenotete Forschungsprojekte, ein oder zwei unbenotete Praktika oder ein unbenotetes Forschungsprojekt und ein unbenotetes Praktikum. ⁴Werden in der Modulgruppe zwei Module absolviert, kann das Forschungsprojekt im Rahmen einer geeigneten sechswöchigen statistisch-methodisch orientierten Summer School erbracht werden. ⁵Vor der Teilnahme entscheidet im konkreten Fall der Prüfungsausschuss über die Eignung des jeweiligen Summer School-Angebots. ⁶In den Modulen der

Modulgruppe ist für das jeweilige Forschungsprojekt bzw. das jeweilige Praktikum eine Hausarbeit in Form eines Tätigkeitsberichts anzufertigen.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2013.

Bamberg, 30. September 2013

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. September 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2013.